



# Pro Vita – Bewegung für Menschenrecht auf Leben

Nr. 1-2024

Josefs-Monat-März und Ostern 2024

Österreichische Post AG · SM 21Z042457 S

Pro Vita · Große Sperlgasse 33/4, 1020 Wien - ZVR-Zahl 280955592

Spenden: AT35 6000 0000 0752 0222 [www.provita.at](http://www.provita.at) [verein@provita.at](mailto:verein@provita.at)

Liebe Freunde und Wohltäter von Pro Vita!

## Der Heilige Josef vergelte es!

Zunächst einmal möchte ich Ihnen danken. Danken dafür, dass Sie so großzügig gespendet haben! Eine treue Seele hat sich wirklich rühren lassen und mit 2500 Euro die Aussendung finanziert. Nun haben wir genug auf dem Konto um den heurigen Marsch für die Familie am 8. Juni gut über die Bühne bringen können.

## Unser Ziel

Unser Ziel ist, dass in Österreich kein einziges Baby im Bauch der eigenen Mutter mehr zerstückelt wird. Durch Ihre Gebete und Mithilfe werden wird dieses Ziel Wirklichkeit werden lassen! Ihre Großzügigkeit ist ein Zeichen der Hoffnung und ein Auftrag, das Werk unseres verehrten † Dr. Alfons Adam weiter voranzutreiben, den Kampf weiter zu kämpfen! Neben der neuen Homepage sind wir jetzt auch auf Telegram. Wir planen, das Fundraising und die Medienarbeit weiter auszubauen u.a. durch einen YouTube Kanal und regelmäßige E-Mail Newsletter. Das alles ist nur durch Ihre Unterstützung professionell realisierbar.

Also bitte bleiben Sie uns treu und bedenken Sie, dass der heilige Josef in der Regel mind. 10-fach vergilt. (Der heilige Josef ist ja auch der Patron der Sterbenden und vielleicht ermutigt er jemanden, den Verein „PRO VITA - Bewegung für Menschenrecht auf Leben“ im Testament zu berücksichtigen?) Ich sage es Ihnen ehrlich, heuer teste ich den heiligen Josef und bete die 30-tägige Andacht um eine bestimmte Summe.

Wenn er diese Summe nicht meiner 5-köpfigen Familie, sondern dem Verein zukommen lässt, wäre ich damit auch sehr zufrieden.

## Noch wichtiger als Spenden (Almosen)

Am wichtigsten - und da werde ich nicht müde darauf hinzuweisen - ist das Gebet. Denken wir im Gebet an die werdenden Mütter in Notsituationen. Denken wir vor allem auch an jene, die solch ein Unglück erlebt haben, auf dass sie nicht verzweifeln an ihrer Schuld, sondern Verzeihung finden durch Jesus Christus, der ja genau für uns sündige Menschen zu Tode gemartert wurde.

## Noch ein Wort zum dritten Weltkrieg

Mutter Theresa, die mich als Kind sehr beeindruckt hat (auch wenn sie mit ihren Aussagen über Muslime nicht zu ernst genommen werden sollte) hat einmal gesagt, die Hauptursache für den Krieg ist die Abtreibung. Unlängst wurden von der UNO aktuelle Schätzungen veröffentlicht, wonach jedes Jahr 70 Millionen Kinder abgetrieben, das heißt im Mutterleib getötet werden! Ja, wenn in einer Gesellschaft eine Mutter ihr eigenes Kind töten lassen kann, warum sollte eine solche Gesellschaft noch weiter bestehen? Und laut Oberst Douglas Macgregor, der unter Trump deutscher Botschafter werden hätte sollen, verschwinden in den USA 800.000 Kinder jährlich, aus der Ukraine verschwanden 60.000! Ich bete jeden Tag für sie. Gott stehe uns bei!

Ihr Mag. Jakob Steinbauer

## „Versöhnung“ mit dem Feind? – Ein kritischer Blick auf das Wirken von Kardinal König

Kardinal Franz König (1905 – 2004), Erzbischof von Wien in den Jahren 1956 bis 1985, wird in der vorherrschenden kirchlichen und weltlichen Geschichtsschreibung als „Versöhner“ von Kirche und „Arbeiterschaft“ (meist ein Code für die SPÖ) gefeiert. Anlässlich seines 20. Todestages am 13. März konnte man in weltlichen und kirchlichen Systemmedien rühmende Nachrufe hören. Nun ist es aber so, dass aufgrund des Glaubensabfalls der letzten Jahrzehnte eine christliche Prägung unseres Landes nicht mehr gegeben ist. Nach der alten Erkenntnis, dass der Fisch am Kopf zu stinken beginnt, tragen die Hirten der Kirche an diesem Glaubensabfall die Hauptschuld. Aufgrund dieser Auflösung von Glauben, Moral und katholischen Geschichtsbewusstseins, ist bei den jüngeren Leuten, also bei denen – sagen wir – unter Vierzig, auch die Person Kardinal Königs selbst vermutlich weitestgehend unbekannt. Für die Leser dieses Mitteilungsblattes, die sowohl über die Inhalte des Glaubens, als auch über die Geschichte der Kirche Österreichs grundsätzlich im Bild sein werden, sei hier im Zusammenhang mit dem 50. Jahrestag der Einführung der „Fristenlösung“, also § 97 StGB (Beharrungsbeschluss des Nationalrates am 23. Jänner 1974, Inkrafttreten am 1. Jänner 1975), ein kritisches Wort zum Wirken von Kardinal König gesagt.

### Wer als Bischof den Glauben nicht eindeutig verkündigt, unterminiert ihn

Hört man sich heute im Netz verfügbare Ansprachen und Predigten von Kardinal König an, so bekommt man den Eindruck eines geradezu sträflichen weltzugewandten Optimismus einerseits, einer kaum als spezifisch katholisch zu bezeichnenden inhaltlichen Ausrichtung andererseits. Der Duktus der Aussagen besteht in Appellen zur „Versöhnung“ und „Verständigung“, beliebte Schlagworte sind „Humanität“ und „Toleranz“. Der Aufruf zur Bekehrung zu Christus ist nicht das vorherrschende Thema. Aufgrund dieser Positionierung wurde schon zu Lebzeiten des Kardinals über seine Mitgliedschaft in der Freimaurerei spekuliert.<sup>1</sup> Kardinal König zählte fraglos zu den „liberalsten“

und „progressivsten“ Kirchenmännern seiner Zeit (wenn man diese Schlagwörter schon verwenden will). Am Zweiten Vatikanischen Konzil war der Jesuitenpater Karl Rahner (1904 – 1984) sein Peritus. Rahner war mit seiner „anthropologischen Wende“ und einer radikalen Zuwendung zur Welt (im Sinne einer weltlichen Gesinnung), einer der schlimmsten Zerstörer von Glauben und Theologie - und der deutschen Sprache - im 20. Jahrhundert. Wie wir im Rückblick deutlich sehen, führte das Abgehen von einer inhaltlich klar bestimmten Verkündigung zur Verwässerung und damit zu einer immer schwächeren Anziehungs- und Bindekraft des Glaubens. Damit löst sich auch die Gestaltungskraft der Gebote auf, die Individuen und Völker werden immer unmoralischer, der Zusammenhalt wird schwächer, der Widersacher bekommt mehr Einfluss.

### Fristenlösung – das Nein zum 5. Gebot

Für das Thema *Kardinal König und die Fristenlösung* ist folgendes<sup>2</sup> maßgeblich. Die österreichischen Bischöfe veröffentlichten am 6. Mai 1973, eine Woche vor Muttertag, einen Hirtenbrief:

„Man rede gerne von Frauen und Mädchen aus weniger bemittelten Kreisen, die in seelischen und sozialen Notlagen einen Ausweg in der Abtreibung suchen und verschweige, dass die Abtreibung öfter aus Wohlstandsbequemlichkeit, Genussucht und frivoler Missachtung des bereits empfangenen Lebens geschehe. Man verschweige ferner die Spätfolgen der Abtreibung und die oft anhaltenden Konflikte jener Frauen, die nach einer Abtreibung seelische Belastungen durch ihr Leben schleppen, die sie kaum mehr loswerden“ (63).

Sehr deutliche Worte gab es von Kardinal König in einer Predigt zur traditionellen Mariä-Namen-Feier in der Wiener Stadthalle (8. September 1973) und am 25. November 1973, kurz vor Beginn der Parlamentsdebatte, in Fernsehen und Radio. Bemerkenswerterweise sieht Kardinal König die Abwertung der Frau durch das zu beschließende Fristenlösungsgesetz ganz deutlich:

„Die Fristenlösung [...] bewirke auch nicht eine Befreiung der Frau, sondern liefere sie an all jene Kräfte aus, die an ihr als Produktionsfaktor interessiert seien“ (66).

Diese Klarheit verschwindet in den Jahren und

<sup>1</sup> Im Jahr 1983 erschien das Buch *Katholische Kirche und Freimaurerei* (Österreichischer Bundesverlag, Wien), in dem Herausgeber Kurt Baresch, damals deputierter Großmeister der Großloge von Österreich, u. a. den Briefwechsel mit Kardinal König und die Lichtenauer Erklärung (1970) dokumentiert. Diese Aktivitäten führten letztlich dazu, dass die Zugehörigkeit zur Freimaurerei im neuen Codex Iuris Canonici (1983) nicht mehr explizit als Exkommunikationsgrund genannt wurde.

<sup>2</sup> Wir schöpfen hier vor allem aus Raimund Sagmeister, *Fristenlösung – Wie kam es dazu?*, Pustet, Salzburg 1980 (Dissertation an der Gregoriana bei P. Johannes Schasching SJ). Der Verfasser stellte im Jahr 2002 unter dem Titel *Bemerkungen zur Einführung der Fristenlösung und zu den geistigen Auseinandersetzungen in Österreich ab 1970 auf Wunsch von Jugend für das Leben* einen Schulungsbehelf zusammen. Für diesen wurde Sagmeisters Buch intensiv genutzt. Die Seitenangaben beziehen sich auf dieses Werk.

Jahrzehnten danach. Die österreichischen Bischöfe haben nach dem Fristenlösungsbeschluss klar ausgesprochen, dass die Einführung der Fristenlösung nur aufgrund massiver Disziplinierung abweichender SPÖ-Abgeordneter (etwa aus Tirol) und der konsequenten Ignorierung aller Unterschriftenaktionen und Kundgebungen, sowie der naturwissenschaftlichen Erkenntnisse, möglich geworden ist. Die Verfassungsklage der Salzburger Landesregierung (1976) wurde u. a. mit dem Hinweis auf den Charakter der österreichischen Verfassung abgewiesen, wonach „dem einzelnen Schutz gegenüber Akten der Staatsgewalt zu gewähren ist“ (113). D. h., in den Menschenrechtskonventionen und in der österreichischen Verfassung geht es nach Interpretation des VfGH darum, dass das Recht des einzelnen gegenüber dem Eingriff des Staates und nicht gegenüber dritten geschützt wird. Somit hat der VfGH keinen Widerspruch der Fristenlösung zur Verfassung festgestellt. (Der Eindruck der parteipolitisch beeinflussten Judikatur bleibt natürlich. Der Verfassungsexperte Günther Winkler bspw. beantwortet die Frage „Gab es parteipolitisch imprägnierte Fehlentscheide [des VfGH in der II. Republik]?“ so: „Dann und wann gab es ein Abgleiten ins Politische. Ich erinnere an das Erkenntnis gegen Habsburg oder das Abtreibungs-Erkenntnis.“ Kleine Zeitung, Kärnten, 09.01.02, S. 7)

Die Initiative *Rettet das Leben* benannte sich in *Aktion Leben* um und startete ein Volksbegehren gegen die Fristenlösung. Dieses erreichte 895.665 Eintragungen, was 17,92% aller Wahlberechtigten entspricht: „Auffallend sind die regionalen Unterschiede im Ergebnis des Volksbegehrens. So konnten in den Bundesländern mit ÖVP-Mehrheit wie Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Tirol mehr Wahlberechtigte für das Volksbegehren gewonnen werden, in Vorarlberg wurde sogar die Spitze von 33% erreicht. Nur in der Steiermark musste man sich mit 12,5% begnügen. In diesem Bundesland ist man auch einen eigenen Weg bei der Werbung gegangen. Man versuchte mehr den Akzent auf den umfassenden Schutz des Lebens zu legen und von der isolierten Betonung des Abtreibungsproblems wegzukommen. [...] In den sozialistisch regierten Bundesländern war die Zahl der Unterschriften weitaus geringer. So unterzeichneten in Wien, wo die sozialistische Gegenpropaganda sehr intensiv und zum Teil gehässig war, nur 6%, in Kärnten 9,4%, nur im Burgenland konnten 21% erreicht werden“ (136). Eine Volksabstimmung wurde seitens der SPÖ abgelehnt. Sie lehnte übrigens auch alle Änderungen des Gesetzes ab, nach denen eine anonyme Statistik über Abtreibungsmotive zur besseren sozialen Hilfe angelegt werden solle

oder, dass der beratende nicht auch der abtreibende Arzt sein dürfe u. a. Die Beratungen im Sonderausschuss und besonders die Parlamentsdebatte am 11. Mai 1977 sind mit großer Bitterkeit geführt worden, da alle Bestrebungen, die Fristenlösung zu modifizieren oder zu entschärfen, von der SPÖ abgeschmettert wurden. Hier fragen wir uns: Was genau soll der Inhalt der vielgepriesenen „Versöhnung“ der Kirche mit der SPÖ gewesen sein, wenn die gegen das Volksbegehren gerichtete „sozialistische Gegenpropaganda sehr intensiv“ und „gehässig“ war? Der Widerstand gegen das lebensfeindliche Gesetz wurde ja hauptsächlich von Katholiken, damals die weitaus überwiegende Mehrheit des Volkes, getragen. (Der lutherische Landesbischof Oskar Sakrausky wandte sich auch massiv gegen die Fristenlösung und verglich sie sogar mit den Nürnberger Rassengesetzen. Er kritisierte auch die allzu enge Verbindung von Katholischer Kirche und - nunmehr - sozialistischer Regierung.)

Man arrangierte sich im wesentlichen seitens der Kirche mit dem Unrechtsgesetz, wiewohl es etwa durch die in den achtziger Jahren ernannten Bischöfe Kurt Krenn, Klaus Küng und Andreas Laun immer wieder vereinzelt Protest gab. Die nachgiebige Haltung der Kirche wurde seitens der ÖVP zunächst kritisiert. Die Partei fühlte sich von der Kirche im Stich gelassen. Gegen Ende der siebziger Jahre hat sich jedoch auch ihre Position aufgeweicht. Heute ist die ÖVP von einer christlichen oder auch nur naturrechtlichen Positionierung Lichtjahre entfernt, wie wir alle sehen.

Kardinal König unterstützte zwar die Aktivitäten der *Aktion Leben* zunächst, bewarb das Volksbegehren gegen die Fristenlösung und ging bei mindestens einer Kundgebung mit auf die Straße. Wichtiger schien aber die „Versöhnung“ mit der SPÖ. Nach Sagmeister habe Kardinal König geraten, die Fristenlösung aus dem Nationalratswahlkampf 1979 herauszuhalten. Das Thema sei „zu wichtig“, um in den Parteienstreit hineingezogen zu werden. Die ÖVP machte dem Vernehmen nach hier mit und sicherte damit der Fristenlösung ungefährdeten Bestand.<sup>3</sup> Die *Aktion Leben* gab etwa um 1984 ihren Widerstand gegen die Fristenlösung auf und spricht sich nunmehr für die Fristenlösung, für „ergebnisoffene Beratung“ (ein Codewort für die Akzeptanz der Tötung des ungeborenen Kindes) und für Empfängnisverhütung aus. Sie distanziert sich auch von Lebensschützern, wie wir seit über dreißig Jahren immer wieder erleben. Sie versteht sich als „überkonfessionell“, partizipiert aber an den diözesanen Strukturen.

## Dialog? Versöhnung?

Woran erkennt man, dass eine „Versöhnung“ zwischen ursprünglich verfeindeten Parteien erfolgreich war? Allenfalls durch ein Einstellen von Feindseligkeiten? Seit der Zeit, da die Kirche Österreichs sich unter der Führung von Kardinal König mit den Sozialisten „versöhnt“ hat, wurden die Angriffe nur noch schlimmer. Der „Dialog“ der Kirche mit dem Feind hat sich als „Dialog mit dem Teufel“ (Leszek Kołakowski) erwiesen.<sup>4</sup> Anstatt der Verkündigung der Wahrheit und dem Aufruf zur Bekehrung fand eine Fraternalisierung statt. Die Früchte sehen wir jeden Tag um uns herum.

Die sogenannte „Versöhnung“ der Kirche mit der SPÖ bzw. der etwas pathetisch so genannten „Arbeiterschaft“ (bekanntlich waren maßgebliche Personen in der SPÖ keine „Arbeiter“ sondern Diplomaten und Banker) fiel mit verstärkten Angriffen sozialistischer Aktivisten auf Christen und Lebensschützer zusammen. Wie letztes Jahr bekannt wurde, hatte etwa Andreas Babler als jungsozialistischer Funktionär vor etwa dreißig Jahren das Abhängen der Kreuze in den Klassenzimmern und das anschließende Verbrennen gefordert. Und das viele Jahre nach der „Versöhnung“! Lebensschützer beobachten seit den 1980er Jahren gewalttätige Bedrohungen von und Überfälle auf Kundgebungen und Veranstaltungen durch Linksextremisten. Bei der Gegendemonstration zum ersten Schweigemarsch von *Jugend für das Leben* am 28. Dezember 1989 in Linz, wurden durch einen kreisenden Mob die Flugblätter der Gegenseite verteilt: Die sog. „Frauenaktionseinheit“ als Veranstalterin nannte etliche kooperierende Organisationen, unter ihnen die SPÖ Frauen Linz und die Jusos. Bedrohung, Einschüchterung und offene, satanische Blasphemien bei Involvierung von SP-Gliederungen oder zumindest SP-nahen Kreisen: Damit muss man als Lebensschützer oder Familienaktivist seit Jahrzehnten rechnen. „Versöhnung“? „Dialog“?

Es ließen sich noch viele Beispiele für Feindseligkeiten sozialdemokratischer Funktionäre und Sympathisanten gegen Lebensschutz, Familienschutz, Glauben, Patriotismus und gesunden Menschenverstand anführen, aber es ist wohl klargeworden, worum es geht:

Die „Versöhnung“ der Kirche mit der SPÖ blieb Wunschdenken, eine Illusion ja, ein Verrat. Es wurde hier nicht nur der Glaube verraten, es wurden nicht nur die Gläubigen im Stich gelassen, es wurden nicht nur die ungeborenen Kinder dem Mord ausgeliefert, sondern es wurde auch denen die Wahrheit vorenthalten, die sie hätten hören sollen. Kardinal König war der maßgebliche Protagonist dieses Verrates, faktisch, anders kann man es nicht nennen. Die Kirche tritt spätestens seit *Rerum Novarum* (1891) für die legitimen Rechte von Arbeitern ein, es wäre daher nicht notwendig gewesen, eine unwahrhaftige Fraternalisierung zu betreiben. Die Folgen der Politik von Kardinal König, nämlich die Schwächung der katholischen Position und die unwahrhaftige „Versöhnung“ mit einer falschen Ideologie, erstrecken sich mittlerweile auf Gesetzgebung, Kulturleben, Unterrichtswesen und die gesamte gesellschaftliche Stimmung. Das geistliche Leben in Österreich ist fast vollständig tot, eine christliche Prägung der Gesellschaft gibt es nur mehr in Spurenelementen. Die Politik war falsch, dennoch wird sie heute in unfassbarer Verblendung weitergeführt.

Roberto de Mattei zitiert in seiner Verteidigung der Tradition (2017) die *Maxime* für die Hirten der Kirche: *Error cui non resistitur, approbatur, et veritas, quae minime defensatur, opprimitur:*

**„Ein Irrtum, dem nicht widerstanden wird, wird anerkannt, und eine Wahrheit, die nur schwach verteidigt wird, wird unterdrückt.“ Das mögen die derzeit wirkenden Hirten beachten.**

MMag. Wolfram Schrems

3 Ein ehemaliger hoher Beamter und ÖVP-Mitglied erzählte im privaten Gespräch, dass die ÖVP an einem bestimmten Punkt bereit gewesen wäre, einen Generalstreik auszurufen, um die Fristenlösung zu kippen. Kardinal König habe das den Parteiverantwortlichen ausgedrückt (!). Es ist nicht mehr erinnerlich, ob dieser Plan vor oder nach Inkrafttreten des Fristenlösungsgesetzes erwogen wurde. Nachdem diese Geschichte den Verfasser nur mündlich erreichte und nicht mehr alle Details in Erinnerung sind, sei dieser Vorgang nur mit Vorbehalt weitergegeben.

4 Und man soll nicht so tun, als wäre etwa die SPÖ nur eine Vertretung von legitimen Arbeiterinteressen: Beim Aufmarsch zum 1. Mai 1993 in Linz beispielsweise haben die Jusos Lenin-Fahnen mitgetragen, wie der Verfasser mit Entsetzen zur Kenntnis nehmen musste. Was hat Lenin mit Arbeiterinteressen zu tun? Die Arbeiter und „kleinen Leute“ wurden von der Sowjetmacht in Massen umgebracht. Eine Leninfahne ist ein klares Bekenntnis gegen Gott, Kirche und Christentum.

## Stellungnahme der Initiative Maria 1.0 zum Dokument *Fiducia Supplicans* des Dikasteriums für die Glaubenslehre

### Sünde ist immer noch keine Liebe!

Am heutigen 18.12.2023 hat das Dikasterium für die Glaubenslehre unter ihrem Präfekten Victor Emanuel Fernández eine Stellungnahme zu Segnungen herausgegeben. In den dazu schon erschienenen Presseartikeln und Kommentaren sowie anderen Veröffentlichungen wird dies schon als Erlaubnis der Segnung von homosexuellen und geschiedenen Paaren gefeiert oder bedauert. Es ist ein theologisch sehr ambivalentes und mehrdeutiges sowie unpräzises Dokument, das dazu noch von einem fast schon an Naivität grenzenden Optimismus bezüglich der Anwendung und der Begleitumstände sowie der Umsetzung der selbst zu formulierenden Rubriken strotzt. Das Dokument beantwortet viele Fragen nicht, die sich ein Priester zu stellen hat, der eine solche Segnung möglicherweise zu vollziehen hat. Theologisch geht das Dokument darüber hinaus und nimmt für sich in Anspruch, das klassische Verständnis von Segnungen zu erweitern und zu bereichern. Es nimmt deshalb die Form der Erklärung an (Nr.1). Das Dokument betont, dass Segnungen immer und überall eine Möglichkeit bieten, Gott durch Christus im Heiligen Geist anzurufen und ihm zu danken.

Segnungen sind für viele Dinge möglich und waren es auch schon immer, denn alles, was gut ist als Schöpfung Gottes, kann gesegnet werden, um dadurch Gesundheit, Wohlergehen oder andere Gnaden zu erbitten. „Aus diesem Grund richten sich Segnungen an Menschen, Gegenstände für Gottesdienst und Andacht, sakrale Bilder, Orte des täglichen Lebens, der Arbeit und des Leidens, die Früchte der Erde und der menschlichen Arbeit sowie an alle geschaffenen Wirklichkeiten, die auf den Schöpfer verweisen und ihn mit ihrer Schönheit loben und preisen.“ (Nr.8) Darum sind Segnungen für alles Gute, alles, was Gott geschaffen hat, immer möglich und dürfen grundsätzlich nicht verboten werden, was für Sünden und sündige Einstellungen unmöglich ist, da sie gegen Gott stehen. Man muss sich an die Gesetze Gottes halten wollen, so wie die Kirche sie lehrt, auch wenn der Mensch immer wieder der Umkehr bedarf: „Wer um den Segen bittet, zeigt, dass er der heilbringenden Gegenwart Gottes in seiner Geschichte bedarf, und wer die Kirche um den Segen bittet, erkennt die Kirche als ein Sakrament jenes Heils, das Gott darbietet.“ (Nr.20)

Segnungen können aber nur dann gesendet werden, wenn der Empfänger der Materie dazu disponiert ist, das heißt das, was zu segnen ist an ihm, dafür bereit ist, den Segen aufzunehmen, was homosexuelle Beziehungen und Akte grundsätzlich nicht sind, da sie inhärent sündig sind und einen schweren Verstoß gegen das Naturrecht darstellen: „...wenn bestimmte menschliche Beziehungen durch einen besonderen liturgischen Ritus gesegnet werden, das, was gesegnet wird, den in die Schöpfung eingeschriebenen und von Christus, dem Herrn, vollständig geoffenbarten Plänen Gottes entsprechen muss. Da die Kirche seit jeher nur solche sexuellen Beziehungen als sittlich erlaubt ansieht, die innerhalb der Ehe gelebt werden, ist sie nicht befugt, ihren liturgischen Segen zu erteilen, wenn dieser in irgendeiner Weise einer Verbindung, die sich als Ehe oder außereheliche sexuelle Praxis ausgibt, eine Form der sittlichen Legitimität verleihen könnte.“ (Nr.11) Es ist also nach wie vor unmöglich, eine homosexuelle oder pseudoromantische Beziehung oder eine Beziehung im Ehebruch zu segnen. Segnungen richten sich an Menschen oder Gegenstände oder Akte von geschaffenen Dingen, die dadurch auf Gott verwiesen werden. Die hier vom Glaubensdikasterium vorgeschlagenen Segnungen sind invokativer Art, das heißt, dass sie zeitlichen Segen, Schutz, Gedeihen und aktuelle Gnaden erwecken sollen. Dadurch sind sie auch abhängig sowohl von der frommen Gesinnung des Spenders als auch des Empfängers und das zu Segnende muss fähig sein gesegnet zu werden, also begnadet zu werden, gedeihen zu können, was inhärent schlechte Akte nicht können, da jede sündige Handlung einen Verlust an Gottes heiligmachender Gnade bedeutet. Auch der Empfangende muss fromm disponiert sein, das heißt ein frommes moralisch gutes Bemühen ist die Bedingung für eine Wirkung des Segens, was bei dem in sich schlechten Objekt des Segens, der schlechten Handlung, unmöglich ist. All dies wird vom Glaubensdikasterium in diesem Schreiben unterstützt und klar der Unterschied zum Sakrament der Ehe und den damit verbundenen Segnungen betont.

Die Art des Segens, die das Glaubensdikasterium nun zugelassen hat, stellt ein Novum in der Kirchengeschichte dar. Mit der Begründung, dass es in der pastoralen Praxis angeblich nötig sei, außerliturgisch und außerhalb rubrikaler Regeln zu segnen, führt es die Möglichkeit der Segnung von irregulären Situationen ein. Es gibt dafür aber noch keine offiziellen Vorgaben, die den liturgischen Regeln der Kirche entsprechen würden. Es muss die Form klar bestimmt werden, das heißt die Segens-

formel, die ausdrücken muss, was der Segen bewirken soll, sowie die Materie, die meistens in Kreuzzeichen oder Handauflegung besteht und auch noch unbestimmt ist. Auch die Disposition des Empfängers, der in dieser Situation für das präzise erklärte Objekt an ihm den Segen erbittet, ist noch nicht vorgegeben. All dies erscheint im römischen Dokument völlig unbestimmt und schwammig formuliert, was dem Missbrauch Tür und Tor öffnet und als Legitimation für das Segnen der Sünde oder sündigen Handlung missdeutet werden kann. Es gibt nur die immer wieder geäußerte Forderung, keine Verwirrung oder keinen Skandal zu verursachen. Diese liturgische Formlosigkeit stellt eine Art der Entrechtlichung und Liberalisierung der Segnungen dar, der dazu führen kann, dass die oben genannten Bedingungen für Segnungen nicht beachtet werden und damit der Segen letztendlich wirkungslos wird. Das Glaubensdikasterium ordnet diese Segnungen deshalb in der Kategorie der Volksfrömmigkeit ein. Die Frage der Wirkungen solcher Segnungen wird darum auch nur noch im volksfrommen Sinn erklärt, es werden positive Emotionen genannt oder die Anregung religiöser Erfahrungen, aber es wird kaum noch gesprochen von den vermittelten habituellen und zeitlichen Gnaden oder Ablässen, die Sakramentalien und Segnungen vermitteln können. Dies ist eine spürbare Distanzierung von klaren dogmatischen und rubrikalen Festlegungen, die viele Liturgiebücher prägen. Die Segnungen werden dadurch zu reinen Frömmigkeitsübungen.

In Nr. 31 stellt das Dokument die Motivation und die Wirkung der Segnung vor und betont, dass es um die Anrufung Gottes und das Anvertrauen Gottes in einer irregulären Situation geht, damit ein besseres Verständnis für den liebevollen Plan Gottes im Empfänger aufkommt. Es soll vor allem das gesegnet werden, was wahr und gut an der Beziehung ist und auf Gott und seinen Plan hinweist. Dies ist zunächst nicht zu beanstanden. „Die Kirche muss sich im Übrigen davor hüten, ihre pastorale Praxis auf die Festigkeit ‘vermeintlicher doktrinellem oder disziplinarischer Sicherheit’ zu stützen, vor allem, wenn das Anlass gibt zu einem narzisstischen und autoritären Elitebewusstsein, wo man, anstatt die anderen zu evangelisieren, die Anderen analysiert und bewertet, und anstatt den Zugang zur Gnade zu erleichtern, die Energien im Kontrollieren verbraucht.“ (Nr.25) Dies ist in einem sehr kritischen Licht zu sehen, da dogmatische und rubrikale Bedingungen dazu da sind sicherzustellen, dass im Namen der Kirche die Gnade vermittelt werden kann. Die Regeln haben den Sinn, den Zugang zu

erleichtern. Frömmigkeitsübungen sind immer zu empfehlen für jeden Katholiken, allerdings sind Segnungen durch die Kirche mit der ihr vorbehaltenen Vollmacht ein viel besserer Zugang zu Gott. Darum ist klar zu betonen, dass diese Motivation und der Vorsatz, als guter Christ zu leben, zu segnen ist, und in keiner Weise irgendein sündiger Zustand. Wenn ein Paar gesegnet werden will, soll also das Gute gesegnet werden, insbesondere die Bitte um die Gnade der Bekehrung ist hierbei unerlässlich.

Dieses Dokument lässt die Frage aufkommen, ob es nicht Teil der Appeasementpolitik Roms gegenüber liberalen Diözesen und Verbänden, wie dem synodalen Ausschuss, darstellt, ohne tragende Säulen der katholischen Moraltheologie anzukratzen. Segnungen werden eingeführt, die völlig unbestimmt und frei sind und damit für alles und in Zukunft in jeder moralischen Situation verwendet werden können. Die Gefahr des Missbrauchs dieses Dokuments, um die sündige Beziehung homosexueller und geschiedener Paare in irregulären Situationen segnen zu können, ist in jedem Fall gegeben. Auch die unbestimmte, außerliturgische Form, die dies annehmen soll, birgt in sich Gefahren, indem die Feiern in der Form von Trauungen gestaltet werden, wie es in einigen belgischen Diözesen schon Praxis ist. Das Dokument und sein Optimismus können im richtigen Kontext möglicherweise als Einführung eines weiteren Schatzes der Volksfrömmigkeit gewertet werden, der Menschen helfen soll, aus sündigen, verzweifelten Situationen herauszukommen und durch Beichte und Buße mit Gott wieder vereint zu werden. Die Unbestimmtheit und textliche, gestalterische und situative Offenheit machen diese Leseart immerhin möglich. Leider gibt es kaum einen Grund, dass die Öffentlichkeit und das Volk Gottes diesen überladenen, verschachtelten und definitiv irreführenden Text in der Kontinuität der Lehrtradition liest. Bei vielen entsteht der Eindruck, dass die Kirche homosexuelle Beziehungen und andere irreguläre Situationen nicht mehr für unmoralisch halte und nun segne. Das wäre die schlechtmöglichste Leseart. Hier wären deutliche Antworten auf die Dubia nötig gewesen, um nicht für noch mehr Verwirrung zu sorgen, als ohnehin herrscht. Es ist vorauszusehen, dass es weitere Ausführungsbestimmungen bräuchte, um den moralisch richtigen und pastoral förderlichen Weg des vorliegenden Dokumentes zu beschreiten und den Missbrauch, der Menschen in ihrer Sünde von Gott getrennt verweilen lässt, zu vermeiden. Leider kündigt der Text selbst schon an, dass Antworten auf weitere Fragen über die konkrete Umsetzung nicht

zu erwarten sind. Hoffen wir das Beste und bleiben wir im Gebet verbunden.

## Reguläre Irreguliertheit

Oder: wie ein Glaubenspräfekt die Quadratur des Kreises vornimmt

Auf die zahlreichen Formen der Ablehnung, welche das Dokument *Fiducia Supplicans* hervorgerufen hat, hat Seine Eminenz, der Präfekt des Glaubensdikasteriums, Victor Emanuel Fernández, am heutigen Nachmittag [05.01.2024] mit einer Pressemitteilung reagiert. Obwohl zunächst in FS 41 weitere Ausführungen ausgeschlossen wurden, behandelt nun doch eine neue Stellungnahme, nachfolgend StIn, in sechs Abschnitten verschiedene Schlüsselpunkte des ursprünglichen Dokuments. Eines steht fest: Es besteht nun für alle Seiten erheblich mehr Klarheit, was das Dikasterium tatsächlich gestattet sehen will – allerdings scheint das nicht mit dem übereinzustimmen, was FS selbst noch hat lesen lassen. „In dem hier umrissenen Horizont liegt die Möglichkeit der Segnung von Paaren in irregulären Situationen.“ (Nr. 31) Nunmehr lesen wir, dass der Priester in dem Segen beten soll: „Herr, schau auf diese Deine Kinder; [...] befreie sie von allem, was Deinem Evangelium widerspricht [...]“ und dann das Kreuzzeichen über jeden einzeln macht (StIn Nr. 5). Es stellt sich nun die Frage: Wo wird hier ein Paar gesegnet? Sicher, er spricht hier von einem im Konkubinat befindlichen Paar, von den sogenannten Geschieden-Wiederverheirateten, doch war ein solcher Segen für zwei Menschen, die Hilfe bedürfen, immer schon möglich. Der Unterschied beispielsweise zwischen dem Segen über zwei Verlobte und der in der StIn beschriebenen Segnung besteht im Objekt: Im ersten Fall werden die beiden als Paar (qua ihrer bisherigen und zukünftigen Verbindung) gesegnet, im zweiten Fall als Einzelpersonen trotz ihrer Verbindung.

Nachdem der erste Absatz der Stellungnahme etwaige Vorwürfe der Heterodoxie unter Zitation verschiedener Stellen aus FS zurückweist, geht Nr. 4 auf „das eigentlich Neue“ darin ein: die neue Kategorie Segnungen, die S. E. Kardinal Müller in seiner Analyse den Gebeten bzw. Segnungen in den Sakramenten einerseits und den Sakramentalien andererseits an die Seite stellt. Der Unterschied besteht laut FS zwischen traditionellen, „liturgischen oder rituellen“ und „spontanen oder seelsorgerisch motivierten“ Segnungen. Doch eine nichtliturgische Segnung ist etwa so sinnig wie ein außerrechtlicher Vertragsabschluss, mit einem Wort, eine *contradictio in adjecto*. Liturgie findet immer statt,

wo ein Kleriker im Namen der Kirche agiert. Wenn ein Priester einen Segen aber nicht im Namen der Kirche spendet, in wessen Namen handelt er dann? Wenn der Vorwurf der Heterodoxie zutreffen sollte, dann eben in der Idee einer solchen Trennung priesterlichen und kirchlichen Wirkens. Beachte: Ein Vergleich mit dem Segen der Eltern über ihr Kind verbietet sich, da diese nicht aus der göttlichen Vollgewalt herrühren, die Christus Seiner Kirche verliehen hat, sondern aus der natürlichen Struktur der Familie; sie sind eigentlich als Segnungen im analogen Sinne zu bezeichnen.

Im Resümee: Es ist sehr zu begrüßen, dass die Segnung von Einzelpersonen, die immer im Rahmen sogar der liturgischen Segnungen egal in welcher Lebenssituation möglich war, hier nochmal betont wird; Verwirrung entsteht jedoch weiterhin durch die Formulierung, dass ein irreguläres Paar gesegnet würde, obwohl das Richtbeispiel für die Segensformel explizit nur Einzelne betrifft. Hier besteht also weiterhin Klärungsbedarf.

Quelle: *Maria 1.0 - mariaeinspunktnull.de*

# MARSCH FÜR DIE FAMILIE

Plattform Familie

Unser Credo:

- Unantastbares Lebensrecht ab der Empfängnis
- Maximale Hilfe für Schwangere in Notlagen
- Ehe nur zwischen Mann und Frau
- Müttergehalt statt Abschiebung in Kinderkrippe
- Gegen den Gender-Wahn
- Schutz vor Zwangsexualisierung in Kindergarten und Schule
- Kein Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare

Samstag  
8. Juni 2024  
14:00 Uhr  
Wien I.  
Stephansplatz

14:00 Uhr Kundgebung am Stephansplatz  
Marsch durch die Wiener Innenstadt

[www.marschfuerdefamilie.at](http://www.marschfuerdefamilie.at)



# BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich bekenne mich zu den Zielen des Vereins „PRO VITA – Bewegung für Menschenrecht auf Leben“ und erkläre hiemit meinen Beitritt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass statutengemäß der Bundesvorstand die Aufnahme in den Verein innerhalb von sechs Monaten ohne Angabe von Gründen verweigern kann.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 20 €, für Lehrlinge, Schüler und Studenten 7 €.

Ich beantrage die Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages auf jährlich € \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Vor- und Zuname: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Wohnanschrift: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Beitrittserklärung bitte scannen, kopieren, fotografieren oder ausschneiden und an die Vereinsadresse oder an verein@provita.at senden.

## OFFENLEGUNG NACH § 25 MEDIENGESETZ

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Verein „PRO VITA – Bewegung für Menschenrecht auf Leben“  
gegründet von † Dr. Alfons ADAM. 1020 Wien, Große Sperlgasse 33/4

Grundlegende Richtung: Für Menschenrecht auf Leben. Zweck des Vereins ist das Eintreten für vollen Rechtsschutz menschlichen Lebens von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod

### ZAHLUNGSANWEISUNG AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

AT

### ZAHLUNGSANWEISUNG

|  |               |
|--|---------------|
| Empfänger Name/Firma                           |               |
| PRO VITA – Bewegung f. Menschenrecht auf Leben |               |
| IBANEmpfänger                                  |               |
| AT35 6000 0000 0752 0222                       |               |
| BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank             |               |
| B A W A A T W W                                |               |
| EUR  | Betrag   Cent |
| Zahlungsreferenz                               |               |
| IBANKontoinhaber /Auftraggeber                 |               |
| Verwendungszweck                               |               |

|   |  |
|---|--|
| Empfänger Name/Firma  |  |
| PRO VITA – Bewegung f. Menschenrecht auf Leben  |  |
| IBANEmpfänger   |  |
| AT35 6000 0000 0752 0222  |  |
| BIC (SWIFT-Code) der Empfängerbank  | Ein BIC ist verpflichtend anzugeben, wenn die IBAN EmpfängerIn ungleich AT beginnt |
| B A W A A T W W   | EUR Betrag   Cent  |
| Nur zum maschinellen Bedrucken der Zahlungsreferenz                                       |  |
| Prüfziffer +  |  |
| Verwendungszweck wird bei ausgefüllter Zahlungsreferenz nicht an Empfänger weitergeleitet |  |
| IBANKontoinhaber /Auftraggeber  |  |
| Kontoinhaber /Auftraggeber Name/Firma   |  |
| 006   |  |
| Betrag < Beleg +  |  |
| Unterschrift ZeichnungsberechtigteR   |  |